

Weyse verschweiget, ob er es gleich, weil er in Halle gewesen zu seyn praetendiret, ohnfehlbar muß gewußt haben) sondern auch nunmehr die ihm von dem Hoff anvertraute professionem mathematicam mit Ruhm zu bekleiden. Drum hätte auch hierinnen Monsieur Veridicus, aut si mauis, Falsidicus mit; seinem unzeitigen Splitter-Richten wohl können zu Hauße bleiben, zumahlen dabey seine angenommene medifance sich in allen Zeilen ergiebet. Kurz darauff nehmlich p. 38. und 39. nimmt er wieder Gelegenheit von dem Herrn von Ludewig zu reden und seinem Freund zu berichten, „daß Er jezo über einem weitläufftigen commentario ad instituta ar-
„beite, und hätte ihm ein guter Freund, (der aber mit dem auctore un-
„fehlbar una eadem que persona seyn wird,) versichert, der vor ohnge-
„fähr einem halben Jahre 12. biß 13. Bogen davon gesehen, daß wenn
„der Herr Auctor so fortfahre, es ein Werck werden würde, derglei-
„chen man noch nicht hätte, indem dieser viel belesene Mann seine gan-
„ze iuristische wissenschaft in diesem Wercke anzubringen bemühet wä-
„re; auch alles so wohl untereinander mengte, daß man das Buch
„anstatt einer iuristischen Ollapatrida würde brauchen können: denn setzt er
„noch erst sein hochvernünfftiges iudicium dazu: „Und glaube ich, wer
„diesen berühmten Mann kennet, wird gar nicht zweiffeln, daß er nicht
„sollte mehr als zu geschickt seyn, ein dergleichen herrliches Werck
„zu verfertigen zc. Es fället jedermann in die Augen, was der auctor mit
dieser passage intendire, dabey aber dessen Unverstand (oder seines
guten Freundes) und übel angebrachtes railliren gleich in dem ersten
Anblick sich zu seiner Schande verräth. Denn ich will nun nicht sa-
gen, daß es falsch seye, daß der Herr Cansler von Ludewig jezund
an einem commentario ad instituta arbeite, immassen Derselbe wohl
für geraumer Zeit dergleichen angefangen, und davon einige Bogen ela-
boriret, aber schon Jahr und Tag von Fortsetzung dieser höchstnützlich-
en Arbeit durch über häuffte und wichtige Geschäfte abgehalten wor-
den; sondern man siehet daraus, wenn es auch wahr ist, daß der au-
ctor etliche Bogen von diesem angefangenen Werck gelesen, daß er nicht
verstehen müsse, was zu einem guten und nicht gemeinen commentario
über die Institutiones gehöre, sonst er mit seiner iuristischen Ollapa-
trida zu so ungelegener Zeit nicht würde aufgezozen seyn. Wer die
verdienste des Herrn Canslers von Ludewig in re litteraria eingesehen,
wird mir hierinnen leicht Beyfall geben. Es ist ja fast kein Theil der
jurisprudenz, um den er sich nicht unsterblich verdient gemacht, der von
ihm zu erst so benannten Reichs-Historie vorjezo nicht zu gedencfen:
seine Schrifften in iure publico, Feudali, civili zc. zeigen solches zur Ge-
nüge,